

# Venditio (deu)

Venditio: Kauf, Verkauf.

Mit *emptio venditio* wurde im römischen Recht der formfreie Konsensualevertrag bezeichnet, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde. Die tatsächliche Eigentumsübertragung war in dieser nicht enthalten, sondern bedurfte eines zusätzlichen Verfügungsgeschäfts (*traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*). Diese Trennung wurde im Laufe der Spätantike teilweise aufgegeben, so dass Kauf, Übereignung und Bezahlung in manchen Fällen zu einem Simultanakt zusammenfallen konnten. Der formfreie Konsensualevertrag blieb auch in der Spätantike bedeutend. Bei wichtigen Verkäufen erfolgte allerdings zunehmend die Abfassung schriftlicher Kaufverträge. Unabhängig von der Form etablierte sich für den Kaufvertrag in dieser Zeit die Bezeichnung *venditio*. Mitte des 5. Jahrhunderts wurden Kauf und Tausch rechtlich gleichgestellt. Diese Ansicht spiegelt sich auch in den frühmittelalterlichen *Leges* wieder, bevor in der weiteren Entwicklung der Kauf zur Unterkategorie des Tausches zu werden scheint.

HL

---

<sup>1</sup> T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

<sup>2</sup> M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; R. Gamauf, *Emptio venditio*.

<sup>3</sup> E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385; relativierend allerdings H. Siems, Handel und Wucher, S. 335, der in diesem Zusammenhang auf die tatsächliche Vielfalt der Rechtsquellen hinweist, die einen derartigen Schluss in dieser Form nicht zulassen.

<sup>4</sup> M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 609.

<sup>5</sup> T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 608f. In den *Leges* finden sich neben *venditio* für den Kauf unter anderem auch die Bezeichnungen *emptio*, *emere*, *vendere* und *negotium*. K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>6</sup> M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 277; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606f.; S. Esders, Die frühmittelalterliche „Blüte“, S. 25-27. Im klassischen römischen Recht entstand beim Tausch im Gegensatz zum Kauf aufgrund der fehlenden Preisvereinbarung kein Anspruch auf Erstattung der Gegenleistung, sondern lediglich das Recht auf die Rückforderung der eigenen Leistung bei Ausfall der Gegenleistung.

<sup>7</sup> I. Rosé, *Commutatio*, S. 116.